

Finanz- und Beitragsordnung des Europa-Union Deutschland - Kreisverband Oberhavel e.V.

§ 1 - Grundlagen

Grundlage dieser Finanz- und Beitragsordnung ist die Satzung der Europa-Union Deutschland - Kreisverband Oberhavel e.V. - nachfolgend „Kreisverband“ genannt - sowie die Finanz- und Beitragsordnung der Europa-Union Deutschland - Land Brandenburg e.V.

§ 2 - Finanzordnung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Einnahmen und Ausgaben müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Bei ausgabewirksamen Beschlüssen ist auch über deren Deckung durch Einnahmen zu beschließen. Die (steuer-)rechtlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit sind strikt zu beachten. In Zweifelsfällen ist vor Beschlussfassung Auskunft durch einen/eine Steuerexperten/Steuerexpertin oder eine „Verbindliche Auskunft“ des Finanzamtes einzuholen.
- (2) Der/Die Schatzmeister/in ist innerhalb des Kreisvorstandes im Rahmen der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung und des Kreisvorstandes verantwortlich für die Finanz- und Haushaltsführung sowie die Buchhaltung des Kreisverbandes. Er/Sie erstattet dem Kreisvorstand dazu auf jeder Vorstandssitzung Bericht.
- (3) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres beschließt der Kreisvorstand auf Vorschlag des Schatzmeisters für das folgende Geschäftsjahr die Haushalts- und Finanzplanung. Der Schatzmeister erstellt bis Ende Januar des Folgejahres einen Bericht über die Finanz- und Haushaltsführung des abgelaufenen Geschäftsjahres. Auf der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres werden die Mitglieder über die Inhalte der Haushalts- und Finanzplanung des laufenden Geschäftsjahres und die Ergebnisse der Finanz- und Haushaltsführung des abgelaufenen Geschäftsjahres informiert.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Finanz- und Haushaltsführung sowie die Buchhaltung. Sie berichten dazu auf einer Kreismitgliederversammlung. Ihr Bericht ist Grundlage für die Entlastung des Kreisvorstandes für seine Arbeit im abgelaufenen Geschäftsjahr durch die Kreismitgliederversammlung.

§ 3 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Ab 01.01.2025 beträgt der Mindestbeitrag für jedes natürliche Mitglied 7,00 Euro pro Monat. Schüler*innen, Auszubildende und Studen*innen zahlen einen Mindestbeitrag von 3,00 Euro pro Monat. Für Mitglieder in schwieriger wirtschaftlicher Lage kann durch Beschluss des Kreisvorstandes unbeschadet weiterer Vorschriften eine Reduzierung des Mindestbeitrages auf 3,00 Euro pro Monat gewährt werden.
- (3) Juristische Personen und Personenvereinigungen zahlen einen Mindestbeitrag von 10,00 EURO pro Monat.
- (4) Der Kreisvorstand darf in begründeten Fällen Beiträge stunden oder erlassen.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft im Kreisverband endet. (s. § 5 der Satzung)
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist ohne Rechnung und ohne Aufforderung möglichst in einer Summe für das gesamte Jahr an den Kreisverband innerhalb des ersten Quartals eines Jahres zu entrichten. Ausnahmen davon sind mit dem Kreisvorstand zu vereinbaren. Die Beitragszahlung durch den Lastschrifteinzug durch den Kreisverband wird den Mitgliedern empfohlen. Sie erfolgt jeweils einmal jährlich zum Jahresbeginn. Alle Mitglieder erhalten über die Höhe des geleisteten Jahresbeitrages zu Beginn des Folgejahres auf Wunsch eine Beitragsbescheinigung.
- (7) Sollte der Forderungseinzug mittels SEPA-Lastschrifteinzug fehlschlagen oder sollten unberechtigte Rückbuchungen vorgenommen werden, so hat der / die Zahlungspflichtige für die entstandenen Mehrkosten aufzukommen. Für Mahnungen werden pauschal 10,00 Euro pro Mahnung zusätzlich in Rechnung gestellt..
- (8) Änderungen von Anschrift und / oder Bankverbindung sind dem Vorstand umgehend schriftlich (Brief oder E-Mail) mitzuteilen.

§ 4 - Spenden und Sponsoring

- (1) Der Kreisverband kann zur Finanzierung seiner Arbeit Spenden entgegennehmen. Unter Verweis auf die Ausführungen in § 3 Ziff. 4 erhalten die Spender*innen eine Spendenquittung, die von ihnen steuermindernd geltend gemacht werden kann.

(2) Der Kreisverband kann zur Finanzierung seiner Arbeit Sponsoringleistungen als Einnahmen der Vermögensverwaltung sowie des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs entgegennehmen.

§ 5 - Beiträge an den Landesverband

Der Kreisverband hat für jedes Mitglied einen Beitrag an die Europa-Union Deutschland - Landesverband Brandenburg e.V. abzuführen. Die Beitragsabführung hat nach Maßgabe des Landesverbands spätestens zum 1. September des Jahres zu erfolgen. Der Beitragsanteil wird durch die Landesmitgliederversammlung der Europa-Union Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V. festgelegt. Aktuell ist ein Beitrag von 22,00 € pro Mitglied und Jahr (Vollzahler) und 11,00 € pro Mitglieder und Jahr mit reduziertem Beitrag beschlossen.

§ 6 - Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde auf der Kreismitgliederversammlung (Gründungsveranstaltung) des Europa-Union Deutschland - Kreisverband Oberhavel e.V. am 13. Dezember 2022 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung vom 02.02.2024 geändert worden.